Bundesanzeiger Seite 1 von 4

Suchen

NameBereichInformationV.-DatumSchoellerbank InvestKapitalmarktBesteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis18.07.2017AG31.03.2017

Salzburg Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio

AT0000A0ZPD9

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentfonds

Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio

für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis 31. März 2017

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:

	Bezeichnung: ISIN: Klassen-Währung:	Ausschüttung AT0000A0ZPD9 EUR			Thesaurierung AT0000A0VL88 EUR			
	accoaag.		Betr.	Betr.		Betr.	Betr.	
§ 5 Abs. 1		Privat-	Anleger	Anleger	Privat-	Anleger	Anleger	
InvStG	Alle Angaben je Anteil	anleger	(EStG)	(KStG)	anleger	(EStG)	(KStG)	
Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung	1.117,7659	1.117,7659	1.117,7659	351,9836	351,9836	351,9836	
Nr. 1a, aa	darin enthaltene ausschüttungsgleiche	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Erträge der Vorjahre							
Nr. 1a, bb	darin enthaltene	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Substanzausschüttung							
Zusatzangabe	darin enthaltener Zahlbetrag	1.000,0000	1.000,0000	1.000,0000	227,7009	227,7009	227,7009	
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen	0,0000	0,0000	0,0000	291,4274	291,4274	291,4274	
Nr. 1b	Erträge	1 117 7650	1 117 7650	1 117 7650	251 0026	351,9836	251 0026	
INI. ID	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1.117,7639	1.117,7659	1.117,7639	331,9636	331,9636	351,9836	
	In der Ausschüttung / Thesaurierung enthaltene Beträge							
Nr. 1c, aa	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz	_	0,0000	0,0000	_	0,0000	0,0000	
20, aa	1 in Verbindung mit § 3 Nummer 40		0,0000	0,0000		0,000	0,000	
	EStG oder im Fall des § 16 InvStG in							
	Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG							
Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne, die dem	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
	Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40							
	EStG), bzw. dem Beteiligungsprivileg							
	unterliegen (§ 8b Abs. 2 KStG)							
Nr. 1c, cc	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	53,9140	53,9140	-	55,1811	55,1811	
Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne	0,0000	-	-	0,0000	-	_	
	i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am							
	31. Dezember 2008 anzuwendenden							
	Fassung							
Nr. 1c, ee	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2	0,0000	-	-	0,0000	-	-	
	in der am 31. Dezember 2008							
	anzuwendenden Fassung, sofern es							
	sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG handelt							
Nr. 1c, ff	steuerfreie Veräußerungsgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
NI. 1C, II	i.S.d. § 2 Abs. 3 (Veräußerungsgewinn	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Immobilien > 10 Jahre)							
Nr. 1c, gg	Steuerfreie DBA-Einkünfte (§ 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	InvStG)	•	•	•	·	·	·	
Nr. 1c, hh	darin enthaltene Einkünfte, die nicht	-	0,0000	-	-	0,0000	-	
	dem Progressionsvorbehalt unterliegen							
Nr. 1c, ii	Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-	314,6303	314,6303	314,6303	322,6740	322,6740	322,6740	
	Anrechnung; 100%							
Nr. 1c, jj	- in 1c, ii) enthaltene Einkünfte, auf die	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
	§ 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit §							
	8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG							
	oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG							
	anzuwenden ist							
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Dividenden ohne	314,2917	314,2917	314,2917	322,3245	322,3245	322,3245	
3	REIT-Dividenden	•	•	•	,	,	,	
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene REIT-Dividenden	0,3386	0,3386	0,3386	0,3496	0,3496	0,3496	
=								

Bundesanzeiger Seite 2 von 4

	Bezeichnung: ISIN: Klassen-Währung:	Ausschüttung AT0000A0ZPD9 EUR			Thesaurierung AT0000A0VL88 EUR		
§ 5 Abs. 1 InvStG Zusatzangabe Nr. 1c, kk	Alle Angaben je Anteil - in 1c, ii) enthaltene Zinsen in 1c, ii) enthaltene ausl. Einkünfte für Anrechnung von fiktiver Quellensteuer; 100%	Privat- anleger 0,0000 0,1685	Betr. Anleger (EStG) 0,0000 0,1685	Betr. Anleger (KStG) 0,0000 0,1685	Privat- anleger 0,0000 0,1740	Betr. Anleger (EStG) 0,0000 0,1740	Betr. Anleger (KStG) 0,0000 0,1740
Nr. 1c, II	- in 1c, kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Dividenden ohne REIT-Dividenden	0,1685	0,1685	0,1685	0,1740	0,1740	0,1740
Zusatzangabe Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Zinsen - in 1c, kk) enthaltene REIT- Dividenden	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Nr. 1d Nr. 1d, aa	Bemessungsgrundlage KESt [*] im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	1.117,7659	1.117,7659	1.117,7659	643,4110	643,4110	643,4110
Nr. 1d, bb Nr. 1d, cc	im Sinne des § 7 Abs. 3 im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4, soweit	0,0000 981,0040	0,0000 981,0040	0,0000 981,0040	0,0000 507,0874	0,0000 507,0874	0,0000 507,0874
Nr. 1e	in Doppelbuchstabe aa enthalten Anzurechnende/zu erstattende KESt (weggefallen)	301,0040	301,0040	301,0040	307,0074	307,0074	307,0074
Nr. 1f	ausländische Quellensteuer**						
Nr. 1f, aa	Anrechenbare ausländische Ouellensteuer	65,0441	65,1090	65,1090	68,5818	68,6485	68,6485
Nr. 1f, bb	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf	64,9594	64,9594	64,9594	68,4944	68,4944	68,4944
Zusatzangabe	Dividenden, ohne REIT-Dividende - in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden	0,0846	0,1415	0,1415	0,0874	0,1457	0,1457
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0081	0,0081	0,0000	0,0084	0,0084
Nr. 1f, cc Nr. 1f, dd	Abziehbare ausländische Quellensteuer - in 1f, cc) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000 -	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
Nr. 1f, ee Nr. 1f, ff	Fiktive ausländische Quellensteuer - in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0421	0,1106 0,0000	0,1106 0,0000	0,0435	0,1139 0,0000	0,1139 0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne REIT-Dividende	0,0421	0,1106	0,1106	0,0435	0,1139	0,1139
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte QueSt, vermindert um die erstattete QueSt des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	117,7659	117,7659	117,7659	124,2827	124,2827	124,2827

 $^{^{}st}$ Für ausländische thesaurierende Fonds erfolgt der Ausweis unter Nr. 1 d) zu Informationszwecken.

Ausschüttung: Ex-Tag 16.06.2017, Zahltag 16.06.2017. Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge der ausschüttenden und thesaurierenden Klassen gelten steuerlich zum 16.06.2017 als zugeflossen.

^{**} Der Privatanleger hat betreffend die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Für den betrieblichen Anleger gilt § 34c EStG und für Kapitalgesellschaften § 26 KStG.

Bundesanzeiger Seite 3 von 4

Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Internetseite der Schoellerbank Invest AG unter der Adresse https://www.schoellerbank.at/de/vermoegensverwaltung/produktloesungen/fonds/schoellerbank-invest-fondsuebersicht-deutschland verfügbar bzw. liegt am Sitz der Gesellschaft in Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg aus.

Schoellerbank Invest AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Schoellerbank Invest AG Sterneckstraße 5 A-5024 Salzburg

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den Investmentfonds **Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio** für den Zeitraum vom **01.04.2016** bis **31.03.2017** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung und dem Jahresbericht nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung, ob die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG genannten Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG), erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Sachverhalte des laufenden Jahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, Bundesanzeiger Seite 4 von 4

dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 7. Juli 2017

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marcus Roth Steuerberater Eva Ernst Steuerberaterin